

OHC Bernstadt e.V.



Ergänzende Hinweise zum Hygienekonzept des OHC Bernstadt e.V.

Informationen zum Spielbetrieb unter den Bedingungen von 3G an den Heimspieltagen ab dem 12.03.2022

Aufgrund der aktuellen Sächsischen Corona-Verordnung vom 01.03.2022, welche am 04.03.2022 in Kraft getreten ist, sind ab sofort der Breitensport im Innenbereich und die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern unter 3G zulässig.

Aufgrund dessen gelten ab dem Wochenende 12./13.03.2022 bei den Heimspieltagen in der Sporthalle Pließnitztal geänderte Hygieneauflagen, die durch alle aktiven Teilnehmer und Zuschauer zu beachten sind.

Hierzu gibt der Vorstand in Ergänzung zum geltenden Hygienekonzept folgende Hinweise:

Sportler:

- Alle im Wettkampfbetrieb durch den HVS und seine Gremien eingesetzten Schiedsrichter und Spielbeobachter sind nach Aussage der Ansetzer geimpft.
- Für alle aktiven Sportler und Offizielle, die am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, gilt die 3G-Regel. Das heißt, dass nur die

Sportler und Offiziellen am Training oder Wettkämpfen teilnehmen dürfen, die entweder geimpft, genesen oder getestet sind. Dieser Status ist nachzuweisen.

- Die Mannschaftenverantwortlichen der Erwachsenenmannschaften und Nachwuchsmannschaften ab der Altersstufe A-Jugend legen im Wettkampfbetrieb vor dem Spielbeginn beim Kampfgericht die vom HVS zur Verfügung gestellten Mannschaftslisten vor, auf denen jeder Spieler mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er diese Voraussetzungen erfüllt.
- Im Trainingsbetrieb sind die Übungsleiter für die Prüfung der erforderlichen Nachweise ihrer Sportler verantwortlich.
- Nachwuchsmannschaften ab der Altersstufe B-Jugend und jünger sind von der Nachweispflicht befreit, da diese im Rahmen des Schulbetriebs regelmäßig getestet werden.
- Es ist keine Kontakterfassung mehr notwendig.
- Beim Betreten der Sporthalle bis zum Erreichen der Umkleidekabinen gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Zuschauer:

- Auch im Zuschauerbereich gilt ab sofort die 3G-Regel!
- Wir dürfen nur Zuschauer, die entweder geimpft, genesen oder getestet sind und dies auch mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegen können, in die Sporthalle einlassen.

- Die erforderlichen Nachweise (Smartphone mit CovPass-App, Corona-WarnApp o.ä., Impfpässe, QR-Code bzw. aktuelle Testnachweise) sind vor Betreten den Ordnern am Einlass vorzuzeigen.
- Es gilt eine maximale Zuschauerkapazität von 180 Personen. (60 % der max. Hallenkapazität)
- Die Gastmannschaften dürfen mit max. 30 Zuschauer bzw. Gästefans anreisen. Sie haben ausschließlich im Gästefanblock (in Spielfeldrichtung ganz rechts) Platz zu nehmen.
- Beim Betreten der Sporthalle bis zum Einnehmen der Sitzplätze gilt die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes. Vor dem Betreten der Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren.
- Es ist keine Kontakterfassung oder Registrierung per App mehr erforderlich.
- Die Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten. Kann der Mindestabstand von 1,5m ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist die Maskenpflicht ist zu beachten.
- Es sind nach Möglichkeit freie Sitzplätze einzunehmen.

OHC Bernstadt e.V.



Hygienekonzept des OHC Bernstadt e.V. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb für die Saison 2021-2022 in der Sporthalle Bernstadt

Ansprechpartner: Torsten Riccius
E-Mail-Adresse: torsten.riccus@t-online.de
Telefonnummer: (+49) 160 7939739
Adresse der Sportanlage: Sporthalle Pließnitztal
Am Pließnitztal 3
02748 Bernstadt auf dem Eigen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	6
2	Grundsätze	6
3	Allgemeine Regeln für den Trainings- und Wettkampfbetrieb	7
4	Besondere Regeln für den Trainingsbetrieb.....	8
5	Besondere Regeln für den Wettkampfbetrieb	9
5.1	Organisatorisches.....	9
5.2	Bereiche der Sportstätte.....	10
5.3	Regelungen für den Sportbereich (Spielfeld, Regieraum, Umkleidekabinen)	10
5.4	Regelungen für Schiedsrichter, Kampfrichter, Hallensprecher, Wischer.....	12
5.5	Betreten des Spielfeldes, Aufwärmen, Einlaufen, Mannschaftsbänke	13
5.6	Während des Spiels, Halbzeiten	14
5.7	Regelungen für den Bereich 2 - Zuschauerbereich (mit Gastronomie).....	14
5.8	Anreise der Zuschauer	15
5.9	Zuschauerkapazität	15
5.10	Zutritt der Zuschauer zur Sportstätte	16
5.11	Verhalten in der Sportstätte	17
5.12	Nutzung der Toiletten	18
5.13	Nutzung der gastronomischen Versorgung.....	18
5.14	Verlassen der Sportstätte.....	18
6	Lüftungskonzept	19
7	Hygienevorgaben für den Betrieb der gastronomischen Einrichtung „Teeküche“	19
8	Abschlussbemerkung	20

1 Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept beruht auf den Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und setzt diese für den OHC Bernstadt e.V. um. Im Detail sind das:

- die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO in der jeweils aktuellen Fassung
- die Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) in der jeweils aktuellen Fassung.

Voraussetzung für die Aufnahme des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern sowie für den Betrieb einer gastronomischen Versorgung ist die Erstellung eines Hygienekonzepts.

2 Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit der Sportler und der Zuschauer steht über allem und ist zwingende Voraussetzung für den Beginn und die kontinuierliche Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Die behördlichen Verordnungen sowie die angeordneten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen sind daher stets zu beachten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen stellt das vorliegende Hygienekonzept des OHC Bernstadt e.V. die mit den zuständigen Behörden abgestimmte individuelle Lösung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sporthalle Bernstadt dar und ist ausnahmslos umzusetzen.

Jeder Spieler, jeder Übungsleiter und jeder Offizielle (im weiteren „Teilnehmer“) sowie jeder Zuschauer, der am Training oder an Wettkämpfen teilnimmt, muss die Regelungen der aktuellen Fassung des Hygienekonzepts einhalten. Bei einer Nichteinhaltung behält sich der OHC Bernstadt e.V. als Veranstalter und Inhaber des Hausrechts das Recht vor, Personen vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschließen und der Sporthalle zu verweisen.

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DOSB und des Landessportbundes Sachsen e.V. Es gilt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb und alle damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte „Sporthalle Pließnitztal“ in Bernstadt auf dem Eigen.

Zudem werden Regelungen für den Zuschauerbereich der Sportanlage festgelegt. Die SächsCoronaSchVO verlangt eine strikte Trennung von Sportler- und Zuschauerbereich. In den Zuschauerbereich inbegriffen ist auch der Bereich der Gastronomie in der sog. „Teeküche“.

3 Allgemeine Regeln für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Grundsätzlich sind bei allen sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs in Verantwortung des OHC Bernstadt e.V. stets die angewiesenen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten. Hierfür sind die Übungsleiter aber auch die einzelnen Sportler*innen des OHC Bernstadt e.V. und der Gastmannschaften verantwortlich.

Diese Regeln gelten für die allgemeinen Sportgruppen (Aerobic, Gymnastik, Kindertanzgruppe) des OHC Bernstadt e.V., welche das Stadthaus Bernstadt für ihre Trainingseinheiten nutzen, analog. Zusätzlich gilt das Hygienekonzept der Stadtverwaltung Bernstadt für das Stadthaus, welches im Eingangsbereich der Liegenschaft aushängt.

Sportgruppen, welche Sportstätten bzw. Liegenschaften in anderen Gemeinden für den Trainingsbetrieb nutzen, haben die dort geltenden Hygienekonzepte zu beachten.

Die Übungsleiter, auch die der allgemeinen Sportgruppen, haben alle Sportler*innen über die Einhaltung dieser Regeln zu belehren.

Im Einzelnen sind dies folgende Regeln:

- Zugelassen zur Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sind ausschließlich Teilnehmer und Zuschauer ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, dürfen die Sporthalle nicht betreten.
- Allgemeine Hygieneregeln wie Händewaschen, Händedesinfektion sowie Husten und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten. An den Eingängen (Sportler- und Zuschauereingang) sowie in den Toiletten im Zuschauerbereich stehen Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten wird dringend empfohlen.
- Die Begrüßung mit Handschlag sollte unterlassen werden.

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in der gesamten Sportstätte empfohlen.
- Abseits des eigenen Sitz- oder Stehplatzes wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Zuschauer zur Pflicht.
- Die Erfordernisse zur Kontakterfassung und zur Prüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises beim Betreten der Sporthalle richten sich nach den aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben und den jeweils geltenden Inzidenz- bzw. Vorwarnstufen. Diese werden gesondert bekanntgegeben und auf der Homepage des OHC Bernstadt e.V. veröffentlicht.

4 Besondere Regeln für den Trainingsbetrieb

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei einem symptomfreien Gesundheitszustand möglich.
- Bei positivem Test eines Teilnehmers auf das SARS-CoV-2 gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Durch alle Teilnehmer ist ein Mund-Nasen-Schutz mitzuführen und beim Betreten der Sporthalle und in den Umkleideräumen zu tragen.
- Im Hallenbereich (Spielfläche) und in den Sanitarräumen kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- Durch die Übungsleiter sind grundsätzlich bei jeder Trainingseinheit Anwesenheitslisten zu führen. Die Fragebögen und Anwesenheitslisten sind durch die Übungsleiter für **4 Wochen aufzubewahren** und dem Vorstandsvorsitzenden im Fall einer Covid19-Erkrankung in der Trainingsgruppe oder auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.
- Es gelten die 3G-Regeln. Jeder Teilnehmer hat einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Ohne diesen Nachweis ist eine Teilnahme am Trainingsbetrieb nicht möglich.
- Der verantwortliche Übungsleiter hat den Nachweis zu kontrollieren. Der Nachweis kann in Papierform oder mit digitalen Endgeräten erbracht werden.

- Es erfolgen keine Tests in der Sporthalle durch den Übungsleiter oder andere Offizielle.
- Für die Nachweispflicht, die entsprechenden Voraussetzungen und Ausnahmen gelten die Regelungen des § 4 der Sächsischen Coronaverordnung. (Anlage 2)

5 Besondere Regeln für den Wettkampfbetrieb

- Alle hier aufgeführten Regelungen gelten sowohl für den Wettkampfbetrieb innerhalb der Strukturen des DHB bzw. Handballverbandes Sachsen als auch für alle durch den OHC Bernstadt e.V. organisierten Freundschafts-, Trainings- und Turnierspiele.
- Eine Teilnahme am Wettkampfbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei einem symptomfreien Gesundheitszustand möglich.
- Körperliche Begrüßungsrituale und Jubel (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Risikopatienten mit relevanten Vorerkrankungen sollten zum Schutz der eigenen Gesundheit nicht an Sportveranstaltungen mit Zuschauern teilnehmen.

5.1 Organisatorisches

- Die Sportanlage ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem in den Eingangsbereichen des Sportlereingangs, des Zuschauereingangs und des Zugangs zur „Teeküche“, ausgestattet.
- Alle Trainer sowie verantwortliche Vereinsmitarbeiter des OHC Bernstadt e.V. sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Wettkampf- und Spielbetrieb involviert sind, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins vor allem auch für die Gastmannschaften, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Kampfrichter, Ordner sowie sonstige Funktionsträger.
- Das Hygienekonzept des OHC Bernstadt e.V. wird zu diesem Zweck auf dem Internetauftritt des Handballverbandes Sachsen e.V. unter der jeweiligen Vereins- und Mannschaftsseite veröffentlicht.

- Alle weiteren Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang der Hygieneregeln in der Sporthalle.
- Aufgrund des erhöhten Aufwandes durch Desinfektion, Dokumentationspflichten und Belehrungen sollten die Heim- und Gastmannschaften sowie die angesetzten Schiedsrichter und Kampfrichter rechtzeitig zur Sportstätte anreisen, also möglichst min. 15 min früher als bislang üblich. Die in den Ordnungen des HVS aufgeführten Zeiten genügen hierfür in der Regel nicht.
- **Personen, die zur Einhaltung der Hygieneregeln nicht bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. werden diese der Sporthalle verwiesen. Dies gilt auch für den Zuschauerbereich.**
- Es werden organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit im Fall eines späteren positiven SARS-CoV-2-Tests eines Teilnehmenden oder Zuschauers die Behörden bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können.

5.2 Bereiche der Sportstätte

- Die SächsCoronaSchVO verlangt für die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen mit Zuschauern eine strikte Trennung des Sportler- und des Zuschauerbereiches in einer Sportstätte. Daher wird die Sportstätte in zwei Bereiche eingeteilt und über welche der Zutritt der Personen geregelt wird:
 - Bereich 1 - Sportbereich mit Spielfeld, Regieraum, Krafraum, Umkleidekabinen
 - Bereich 2 - Zuschauerbereich mit gastronomischem Betrieb „Teeküche“

5.3 Regelungen für den Sportbereich (Spielfeld, Regieraum, Umkleidekabinen)

- Der Bereich 1 „Sportbereich“ umfasst das Spielfeld, den Regieraum, den Krafraum und die Umkleidekabinen sowie dazugehörigen Toiletten, Duschen und Flure.
- Hier dürfen sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen aufhalten. Dazu gehören:

- Spieler
 - Trainer, Teamoffizielle, Physiotherapeuten
 - Schiedsrichter / -beobachter
 - Vertreter des HVS
 - Hallensprecher
 - Ordner
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept
-
- Der Sportbereich wird **ausschließlich** über den Sportlereingang betreten und verlassen.
 - Der Zutritt zur Sportstätte über den Sportlereingang wird durch einen Ordner des Heimvereins kontrolliert. Dieser ist zugleich der Hygieneverantwortliche für den Spieltag.
 - Nach dem Betreten des Sportbereiches sind sofort im Eingangsbereich die Hände zu desinfizieren.
 - Pro Mannschaft sind maximal 14 Spieler und 4 Offizielle zugelassen.
 - Die Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschen ist uneingeschränkt möglich.
 - Das Betreten der Umkleidekabinen anderer Mannschaften ist untersagt.
 - Für die Nutzung im Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
 - Die benutzten Umkleidekabinen sind nach jeder Benutzung durch eine Mannschaft und vor der Nutzung durch eine andere Mannschaft gründlich zu lüften.
 - Durch alle Teilnehmer ist ein Mund-Nasen-Schutz mitzuführen und beim Betreten der Sporthalle und in den Umkleideräumen zu tragen.
 - Der Zutritt zur Sportstätte wird verwehrt, wenn kein Mund-Nasen-Schutz mitgeführt wird.
 - Im Hallenbereich (Spielfläche) und in den Sanitärräumen kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

- Es gelten die 3G-Regeln. Ein Nachweis als Geimpfter, Genesener oder eines negativen Covid19-Tests ist vorgeschrieben.
- Das Führen einer datenschutzkonformen Teilnehmerliste wird für die mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten sichergestellt. Hierzu sollte der durch den HVS im Servicebereich unter „Ordnungen“ zur Verfügung gestellte Vordruck „Anwesenheitsliste und Dokumentation der Einhaltung der aktuellen Vorgaben aus der Coronaverordnung“ genutzt werden. Hier ist dann eine weitere Kontakterfassung oder Überprüfung der Einhaltung der 3G-Regel entbehrlich.
- **Wird eine solche Anwesenheitsliste nicht mitgeführt, wird die Überprüfung der Einhaltung der 3G-Regeln sowie die Kontakterfassung bei jedem Teilnehmer einzeln durchgeführt.**
- Schiedsrichter, Kampfrichter, Schiedsrichterbeobachter und Wischer haben ebenfalls die Einhaltung der 3G-Regeln nachzuweisen.
- Es erfolgen keine Tests in der Sporthalle durch den Übungsleiter oder andere Offizielle.
- Für die Nachweispflicht, die entsprechenden Voraussetzungen und Ausnahmen gelten die Regelungen des § 4 der Sächsischen Coronaverordnung. (Anlage 2)

5.4 Regelungen für Schiedsrichter, Kampfrichter, Hallensprecher, Wischer

- Die für ein Spiel angesetzten Schiedsrichter nutzen jeweils zu zweit eine Schiedsrichterkabine, wenn mehrere Spiele nacheinander stattfinden. Dabei darf sich stets nur ein Schiedsrichter in der Kabine aufhalten.
- Bei der Vorbereitung des Spielprotokolls und der Überprüfung der Spielberechtigungen halten sich nur ein Schiedsrichter und der Sekretär im Regieraum auf.
- Sollte sich bei aufeinanderfolgenden Spielen ein weiteres Schiedsrichterpaar im Regieraum aufhalten, um dort das Spielprotokoll des vorangegangenen Spiels abzuschließen, findet die Technische Besprechung im Krafraum statt.
- Im Regieraum sollte aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse von allen Beteiligten ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

- Das Kampfgericht (ZN/SK) muss während seiner Tätigkeit während des Spiels keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Laptop sowie die Maus zur Eingabe des Elektronischen Spielberichts sowie das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sind nach jedem Spiel zu desinfizieren.
- Der Hallensprecher muss während seiner Tätigkeit im Sportlerbereich keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Ein ggf. anwesender Schiedsrichterbeobachter hat während des gesamten Aufenthaltes im Sportlerbereich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während seines Aufenthaltes im Zuschauerbereich gelten die für diesen Bereich festgelegten Vorsichtsmaßnahmen und Hygieneregeln.
- Der Wischer muss während seiner Tätigkeit auf der Spielfläche keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wischer/Wischmop sind vorab zu desinfizieren.

5.5 Betreten des Spielfeldes, Aufwärmen, Einlaufen, Mannschaftsbänke

- Das Betreten und Verlassen des Sportbereiches über die Treppenaufgänge aus dem Zuschauerbereich ist untersagt. Auch Kinder und Jugendliche dürfen das Spielfeld in den Spielpausen nicht betreten.
- Beide Mannschaften laufen nacheinander ein. Die Spieler jeder Mannschaft betreten jeweils hintereinander das Spielfeld. Die Aufstellung erfolgt mit Abstand.
- Die Heimmannschaft geht nach dem Einlaufen zum Bankbereich, d.h. es erfolgt kein gemeinsames Aufstellen und kein gemeinsames Abklatschen der Mannschaften. Auf den Sportlergruß sowie Handshake direkt vor dem Anpfiff wird ebenfalls verzichtet.
- Zusätzliche Personen einer Einlaufzeremonie, wie z.B. Einlauf- oder Ballkinder sind vorerst nicht gestattet.
- Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Dort wo möglich, behalten Spieler sowie Betreuer ihren angestammten Platz auf der Mannschaftsbank.
- Medizinisches Personal darf im Bedarfsfall von außerhalb der Coachingzone auf das Spielfeld kommen. Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Spieler

müssen zu diesen Zwecken nach Information des Kampfgerichts das Spielfeld verlassen.

- Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften durch das Reinigungspersonal zu desinfizieren.

5.6 Während des Spiels, Halbzeiten

- Wischer betreten nur auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein.
- Das Time-Out wird unter Einhaltung des Mindestabstands zum Zeitnehmertisch vorgenommen.
- Spieler verzichten auf das Abklatschen untereinander bei der Begrüßung, bei Torerfolg o.ä.
- Das Spielfeld muss in der Halbzeit sowie nach dem Spiel so verlassen und wieder betreten werden, dass eine Ansammlung von Personen im Zugangsbereich zu den Kabinen vermieden wird.
- Auf eine Entzerrung der Zugangswege zu den Kabinen und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit ist zu achten.
- Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten durch den Zeitnehmer sicherzustellen. Eine Reinigung/Desinfektion des Equipments ist ggf. ebenfalls vorzunehmen.
- Die Abreise hat nach räumlicher und zeitlicher Trennung analog zur Anreise zu erfolgen.
- Der Sportlerbereich ist ausschließlich durch den Sportlereingang der Sportstätte zu verlassen. Ein direkter Zugang zum Zuschauerbereich über die Treppen des Zuschauerbereichs ist untersagt und führt zum Verweis aus der Sportstätte.

5.7 Regelungen für den Bereich 2 - Zuschauerbereich (mit Gastronomie)

- Die Bereich 2 „Zuschauerbereich mit gastronomischem Betrieb Teeküche“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche für die Zuschauer frei

zugänglich sind (auch im Außenbereich ggf. errichtete Toiletten und Verkaufsstände). Dies umfasst den Zuschauereingang, die Tribüne und deren Zugänge und die gastronomische Einrichtung „Teeküche“.

5.8 Anreise der Zuschauer

- Aufgrund der ggf. erforderlichen umfangreichen Dokumentationspflichten wird um rechtzeitiges Erscheinen der Zuschauer gebeten, um unnötige Wartezeiten und Staus im Eingangsbereich zu vermeiden.
- Die freiwillige Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird allen Zuschauern dringend empfohlen.
- Risikopatienten mit relevanten Vorerkrankungen sollten zum Schutz der eigenen Gesundheit nicht an Sportveranstaltungen mit Zuschauern teilnehmen.
- Zuschauern, die unter offensichtlichen Erkältungssymptomen (hohes Fieber, Husten etc.) leiden und die keinen aktuellen negativen Covid19-Test vorlegen können, wird der Zutritt zur Sportstätte verwehrt.
- Auch vor der Sportstätte wird zur Wahrung des Gesundheitsschutzes vor und nach dem Spiel um die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m und die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen gebeten.
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln ausgehängt.
- Die vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen, Hygieneregeln und das Hygienekonzept des OHC Bernstadt e.V. ist von allen Zuschauern einzuhalten.
- Den Weisungen des Hygieneverantwortlichen und der eingesetzten Ordner ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen deren Anordnungen oder gegen die Regelungen des Hygienekonzepts werden die betreffenden Zuschauer in Ausübung des Hausrechts als Veranstalter der Sportstätte verwiesen bzw. wird diesen der Zutritt verweigert.

5.9 Zuschauerkapazität

- Die Sporthalle Pließnitztal in Bernstadt hat grundsätzlich eine offizielle Zuschauerkapazität von 300 Sitzplätzen.

- **Aufgrund der begrenzten Zuschauerkapazität werden derzeit maximal 180 Zuschauer in die Sporthalle eingelassen.**
- Die sich in der Sportstätte aufhaltenden Spielbeteiligten (Sportler, Offizielle, Schiedsrichter, Kampfrichter, Wischer, Ordner) zählen nicht zu den Zuschauern.
- Stehplätze werden nur unter Einhaltung der Mindestabstände zugelassen.

5.10 Zutritt der Zuschauer zur Sportstätte

- Alle Personen in Zuschauerbereich betreten die Sportstätte über den offiziellen Zuschauereingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Auf den Mindestabstand (1,5 Meter) ist, wo immer möglich, zu achten.
- An der Kasse soll man erst den vorherigen Gast Abstand nehmen lassen und erst dann herantreten (1-in-1-out-Prinzip).
- Der Zuschauereingang wird mit einem Kassierer und einem oder mehreren Ordnern besetzt, welche den ordnungsgemäßen Zutritt und die Einhaltung der Desinfektions- und Dokumentationspflichten überwachen.
- Vor dem Zutritt hat jeder Zuschauer vor dem Eingangsbereich seine Hände zu desinfizieren. Hierfür werden vor dem Eingangsbereich Desinfektionsspender aufgestellt.
- Durch alle Zuschauer ist ein Mund-Nasen-Schutz mitzuführen und beim Betreten der Sporthalle bis zum eigenen Sitzplatz zu tragen.
- Der Zutritt zur Sportstätte wird verwehrt, wenn kein Mund-Nasen-Schutz mitgeführt wird.
- Es gelten die 3G-Regeln. Ein Nachweis als Geimpfter, Genesener oder eines negativen Covid19-Tests ist vorgeschrieben.
- Die Kontakterfassung der Zuschauer ist nicht mehr erforderlich.
- Die Einhaltung der 3g-Regeln und die Überprüfung der erforderlichen Nachweise erfolgt durch die Ordner im Eingangsbereich.

- Es erfolgen keine Tests in der Sporthalle durch Offizielle.
- Für die Nachweispflicht, die entsprechenden Voraussetzungen und Ausnahmen gelten die Regelungen des § 4 der Sächsischen Coronaverordnung. (Anlage 2)
- Nach der ggf. erforderlichen Kontakterfassung und dem 3G-Nachweis wird der Eintritt entrichtet und anschließend dem Zuschauer ein farbiges Eintrittsband am Handgelenk angebracht. Das Eintrittsband ist während des gesamten Aufenthalts in der Sportstätte zu tragen. Zuschauer, die in der Sportstätte ohne Eintrittsband angetroffen werden, werden der Sportstätte verwiesen.

5.11 Verhalten in der Sportstätte

- Die Garderobe sollte nach Möglichkeit im Fahrzeug gelassen oder am Sitzplatz gelagert werden.
- Auf der Tribüne sind die Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten, es sei denn die nebeneinandersitzenden Zuschauer gehören demselben Hausstand an. Als Orientierung für den Mindestabstand können die Falze der Sitzbänke genommen werden, da jede Einzelsitzbank ca. 1,5 m lang ist.
- Die Tribünen sind auf dem kürzesten Weg zum vorgesehenen Sitzplatz zu betreten und wieder zu verlassen. Das Stehenbleiben im Tribünenbereich ist zu unterlassen. Begrüßungen mit Handschlag sind zu unterlassen.
- Am Sitzplatz muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Auf dem Weg vom und zum Sitzplatz ist bei Unterschreitung der Mindestabstände ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Während des Aufenthalts von Spielbeteiligten auf dem Spielfeld sind körperliche Kontakte zwischen Spielbeteiligten und Zuschauern zu unterlassen. Mindestabstände zu Spielbeteiligten sind unbedingt einzuhalten. Ein Abklatschen nach dem Spiel mit Zuschauern ist untersagt.
- Die Nutzung von Stehplätzen hinter der Tribüne ist nur unter Einhaltung des Mindestabstandes zulässig.
- Der Hallensprecher weist regelmäßig auf die Einhaltung der Hygieneregeln hin.

5.12 Nutzung der Toiletten

- Die Toiletten sind stets nur einzeln zu betreten. Zu diesem Zweck werden Tafeln an den Türen angebracht, die den Nutzungszustand (Besetzt, Frei) anzeigen. Die Nutzer der Toiletten haben diese Tafeln selbst zu bedienen.
- Die Griffe der Toilettentüren und der Waschbereich der Toiletten sind während der Veranstaltung regelmäßig zu desinfizieren.

5.13 Nutzung der gastronomischen Versorgung

- Die gastronomische Einrichtung in der Sporthalle Bernstadt „Teeküche“ wird ausschließlich zum Verkauf von Getränken und Speisen als Imbiss genutzt.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum und in gastronomisch genutzten Außenbereichen werden Desinfektionsspender aufgestellt.
- Die Nutzung des Gastraumes erfolgt unter Einhaltung der Mindestabstände oder durch Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- In der Teeküche dürfen sich zum Verzehr der Getränke und Speisen im Sitzbereich unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m maximal 14 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Im Wartebereich vor der Verkaufstheke der Teeküche dürfen sich unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nur jeweils 2 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Im Eingangsbereich der Teeküche wird ein Ordner eingesetzt, der die ordnungsgemäße Nutzung der Teeküche sicherstellt.
- Bei größeren Sportveranstaltungen bzw. Spielen, bei denen erfahrungsgemäß mehr Zuschauer zu erwarten sind (z.B. Turniere, Spiele der Erwachsenenmannschaften), wird im Außenbereich zusätzlich ein Verkaufsstand für Getränke aufgestellt, um Wartezeiten und Ansammlungen im Wartebereich zu vermeiden.

5.14 Verlassen der Sportstätte

- Die Sportstätte sollte nur durch die Notausgänge auf der Zuschauerseite verlassen werden. Dies gilt auch bei der Nutzung der Toilettenwagen und der gastronomischen Versorgung im Außenbereich, soweit vorhanden.

- Anschließend ist die Sportstätte über den offiziellen Zuschauereingang wieder zu betreten und dabei das Eintrittsband vorzuzeigen.
- An jedem Notausgang wird ein Ordner eingesetzt, der das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätte überwacht.
- Beim endgültigen Verlassen der Sportstätte ist der Ordner am Ausgang über diese Absicht zu informieren. Das Eintrittsband wird entfernt und der Einlass über das Verlassen informiert. Auf diese Weise hat der Einlass immer den Überblick über die aktuelle Zuschauerzahl und kann ggf. weitere Zuschauer einlassen.

6 Lüftungskonzept

- Der Bereich der Sporthalle, der Umkleidekabinen und der Duschkabinen wird während des gesamten Wettkampfbetriebes durch eine technische Abluftanlage entlüftet.
- Zusätzlich werden nach jedem Spiel durch das Öffnen der Türen und Fenster im Sportlerbereich die Sporthalle, die Umkleidekabinen und die Duschen durch Stoßlüftung gelüftet.
- Der Zuschauerbereich wird zu jeder Halbzeit und nach jedem Spielende durch die Öffnung der Fenster und der Notausgangstüren auf der Tribünenseite gründlich gelüftet. Die Bedienung der Fenster erfolgt im Regieraum.
- Zusätzlich wird der Tribünenbereich durch die dort installierte Abluftanlage während des gesamten Wettkampfbetriebes entlüftet. Die Bedienung erfolgt im Regieraum.

7 Hygienevorgaben für den Betrieb der gastronomischen Einrichtung „Teeküche“

- In der Teeküche dürfen nur in die Hygieneregeln eingewiesene Personen eingesetzt werden. Das Personal ist aktenkundig zu belehren.
- Im Bereich der Teeküche dürfen keine Speisen oder Getränke zur Selbstbedienung angeboten werden.

- Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur durch Personal mit Einweghandschuhen und mit Mund-Nasen-Schutz erfolgen.
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn die im Ausschank beschäftigten Personen aus einem Hausstand stammen oder wenn ein Spuckschutz aus Plexiglas an der Ausgabe installiert wurde.
- Nach Möglichkeit ist auf die Nutzung von Mehrweggeschirr zu verzichten. Kommt aus Wirtschaftlichkeits- oder Umweltschutzgründen Mehrweggeschirr zum Einsatz, so ist dieses maschinell bei 60°C oder manuell bei mindestens 42°C zu reinigen und darf nur vollständig getrocknet wieder genutzt werden.
- Besteck und Servietten sind ebenfalls durch das Personal auszugeben und nicht zur selbständigen Entnahme bereitzustellen.
- Diese Bestimmungen sind auch bei einem im Außenbereich aufgebauten Verkaufsstand einzuhalten.

8 Abschlussbemerkung

Alle in diesem Hygienekonzept festgelegten Regelungen gelten vorbehaltlich der aktuellen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine gesetzliche Norm den Regelungen dieses Konzepts widersprechen, so geht die gesetzliche Norm vor.

Mit sportlichen Grüßen

Torsten Riccius
Vorstandsvorsitzender

Hygienekonzept des OHC Bernstadt e.V. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sporthalle
Bernstadt – Stand 11.11.2021

Übersicht Einrichtungen und Angebote gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 21. September 2021

Einrichtungen und Angebote	Inzidenz unter 10	Inzidenz zwischen 10 und 35	Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Sport im Innenbereich § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakt-erfassung erforderlich 2G-Optionsmodell möglich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakt-erfassung erforderlich 2G-Optionsmodell möglich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich 2G-Optionsmodell möglich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich 2G-Optionsmodell möglich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich Kein 2G-Optionsmodell möglich
Hallenbädern und Saunen aller Art § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakt-erfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakt-erfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich

§ 4 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

(1) Für die Nachweise und Testpflichten gilt Folgendes:

1. Für den Impfnachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) Anwendung.
2. Für den Genesennachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.
3. Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht oder ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.

(2) Der Impf- oder Genesennachweis in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 4, kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Satz 1 gilt auch für den Zeitraum von acht Wochen nach dem Wegfall des Grundes für die fehlende Impfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2.

(3) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein Testnachweis gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (PCR-Test), dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

(5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
2. die nachweisen,
 - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
 - b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.